



ERSTELLUNG KLIMASCHUTZKONZEPT UND EINSATZ EINES KLIMASCHUTZMANAGEMENTS

ALLGEMEINES

- Der Landkreis Schweinfurt hat ein Klimaschutzkonzept gem. Beschlusslage durch die Kreisgremien durch die Verwaltung selbst erstellt.
 - Das Klimaschutzkonzept bündelt bereits laufende, klimaschützende Maßnahmen mit neuen Projekten in der Zukunft.
 - Bereits in der Sitzung des Ausschuss für Kreisentwicklung vom 22.10.2020 wurde beschlossen, im Stellenplan des Haushalts 2021 die Stelle eines Klimaschutzmanagers vorzusehen. Im Haushaltsbeschluss des Kreistags für den Kreishaushalt 2021 wurde dies schlussendlich bestätigt.
 - In der Sitzung vom 21.07.2021 hat der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft das Klimaschutzkonzept als Grundlage für weitere Maßnahmen im Klimaschutz beschlossen.
- Die Voraussetzungen für einen Förderantrag waren damit gegeben.

FÖRDERANTRAG VOM 09.09.2021

- Auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen wurde am 09.09.2021 bei der zuständigen Förderbehörde des Bundes „Projekträger Jülich“ (PtJ) ein Förderantrag für ein Klimaschutzmanagement gestellt.
- Der Förderantrag zielte darauf, ein Klimaschutzmanagement zum 1. November 2021 zu etablieren. Hierzu wurde für die Umsetzung eine Förderdauer von 36 Monaten, bei einer Förderhöhe von 65 % der Personal- und angemessener Sachkosten beantragt.
- Nach Prüfung des Antrages teilte der PtJ am 17.11.2021 mit, dass das eingereichte integrierte Klimaschutzkonzept nicht den Bestimmungen der damals aktuellen Kommunalrichtlinie vom 01.08.2020 und der ab dem 01.01.2022 gültigen Kommunalrichtlinie entspreche.
- Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach diesen Vorgaben „ein integriertes Klimaschutzkonzept mindestens eine CO₂-Bilanzierung, eine Potenzialanalyse, einen Maßnahmenkatalog, ein Controlling-Konzept sowie eine Kommunikations- und Verstetigungsstrategie aufweisen (müsse)“.

Hierbei müssten **alle** Sektoren betrachtet werden, die im Landkreis bearbeitet werden. Hierzu zählen **mindestens** Verkehr, kreiseigene Liegenschaften, Abfall/Entsorgung, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen/Industrie, private Haushalte sowie erneuerbare Energien.

FÖRDERANTRAG VOM 09.09.2021

- Das eingereichte Konzept würde dagegen „lediglich die CO₂-Bilanzierung für die Sektoren Strom, Wärme und Verkehr und eine relativ oberflächliche Betrachtung der Potenziale im Bereich erneuerbare Energien sowie einen Maßnahmenkatalog enthalten.“
- Um die identifizierten Mängel zu heilen, müsse das Konzept auf eigene Kosten aktualisiert und neu eingereicht werden. Hierbei solle insbesondere die Erweiterung der CO₂-Bilanzierung auf alle notwendigen Sektoren, die Betrachtung der Potenziale dieser Sektoren in einer detaillierten Potenzialanalyse sowie die Erstellung eines Controlling-Konzeptes, einer Kommunikations- sowie Verfestigungsstrategie nachgereicht werden.

FÖRDERANTRAG VOM 09.09.2021

- Hintergrund für die Nachforderungen in Bezug auf das Klimaschutzkonzept vom 21.07.2021: Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU) hat die Anforderungen an integrierte Klimaschutzkonzepte in den Jahren 2020 und 2021 im Zuge der aktuellen Klimaschutzdiskussion wesentlich verschärft.
- Es wurde durch das BMU festgestellt, dass in der Vergangenheit viele Maßnahmen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten und auch Klimamanagements zwar gefördert wurden, diese jedoch durch die geförderten Kommunen nicht in aller Ernsthaftigkeit auch (messbar) umgesetzt wurden.
- Weiterhin ist aufgrund der Rechtsprechung (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.04.2021) und der daraufhin geänderten Gesetzgebung (Bundesklimaschutzgesetz vom 31.08.2021) eine wesentliche Verschärfung der bisherigen, eher zurückhaltenden gesamtstaatlichen Ziele gegeben.

Das ebenfalls zu ändernde Bayerische Klimaschutzgesetz liegt bis dato nur in der Entwurfsfassung vor, enthält jedoch ebenfalls weitere Verpflichtungen.

AKTUELLER STAND

- Es wurde im Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft am 21.07.2021 in der Sachverhaltsdarstellung darauf hingewiesen, dass die damals sehr kurzfristigen Entwicklungen noch keinen Eingang in das Klimaschutzkonzept des Landkreises gefunden hätten, das Klimaschutzkonzept jedoch dynamisch angelegt sei, so dass Nachbesserungen in der nächsten Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes mit aufgenommen werden könnten.
- Diese Nachbesserungen waren für das zweite Halbjahr 2021 angekündigt. Durch die sich zu diesem Zeitpunkt erneut verschärfende Pandemie und den Einsatz von Personal zur Pandemiebewältigung konnten diese Arbeiten erst gegen Ende des Jahres 2021 vorgenommen werden.
- Eine Neubewertung des integrierten Klimaschutzkonzeptes vom 21.07.2021 und der vom PtJ gestellten Anforderungen in Bezug auf die Förderfähigkeit eines Klimaschutzmanagements ergab, dass sich die Rahmenbedingungen gegenüber den ursprünglichen Anforderungen in Bezug auf fachliche Breite und Tiefe an ein Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement so verändert haben, dass sich der ursprüngliche Ansatz aus dem Jahr 2016, das Klimaschutzkonzept weitgehend innerhalb der Verwaltung ressourcenschonend selbst zu erstellen, so nicht mehr halten lässt.

AKTUELLER STAND

- Es wurde deshalb beim ab 01.01.2022 neu zuständigen Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG) beantragt, dass der Förderantrag auf ein Klimaschutzmanagement vom 09.09.2021 förderunschädlich zurückgenommen werden kann, weil bislang noch keine Fördermittel für ein Klimaschutzkonzept durch den Landkreis Schweinfurt in Anspruch genommen wurden.
- Diesem Vorgehen hat der Projektträger ZUG mit E-Mail vom 26.01.2022 zugestimmt, so dass damit dem Landkreis Schweinfurt die Möglichkeit eröffnet wird, einen Antrag auf Förderung eines Klimaschutzmanagements und eines Klimaschutzkonzeptes nach der Nr. 4.1.8 a der Kommunalrichtlinie 2022 erstmalig zu stellen.

AKTUELLER STAND

- Im Gegensatz zur bisherigen Kommunalrichtlinie 2020 werden in der Kommunalrichtlinie 2022 die Fördersätze um 5 % auf nun 70 % erhöht und die Dauer der Förderung verlängert. Die Förderung gilt dann für insgesamt 24 Monate, wobei nach spätestens 12 Monaten das der Kommunalrichtlinie entsprechende Klimaschutzkonzept vorgelegt werden muss.
- Nach Ablauf der 24 Monate kann eine Anschlussförderung beantragt werden. Diese ist bis zu 36 Monate bei einem Fördersatz von 40 % möglich.
- Insgesamt sind damit nun bis zu 60 Monate statt bisher 36 Monate möglich.
- Im Ergebnis kann der Landkreis Schweinfurt durch die Rücknahme seines Antrages vom 09.09.2021 und eine erneute Antragstellung nach der Nr. 4.1.8a der Kommunalrichtlinie 2022 die Höhe und die Dauer der Förderung für Klimaschutzmaßnahmen erhöhen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Die Verwaltung wird beauftragt, beim zuständigen Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG) einen Antrag auf erstmalige Förderung eines Klimaschutzkonzeptes und Einsatz eines Klimaschutzmanagements nach der Nummer 4.1.8 a der Kommunalrichtlinie 2022 zu stellen.
- Bei der Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes gemäß den Vorgaben der Kommunalrichtlinie 2022 dient das bisherige Klimaschutzkonzept mit seinem Maßnahmenkatalog vom 21.07.2021, das den Anforderungen an ein integriertes Klimaschutzkonzept nicht genügt, als Vorarbeit und Arbeitsgrundlage.
- Im Rahmen der Neuerstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes wird in einem iterativen Prozess das neu einzurichtende Klimaschutzmanagement im Einvernehmen mit den für den Klimaschutz zuständigen politischen Gremien, konkrete Zieldefinitionen und Maßnahmen einschließlich eines Controllingkonzeptes unter Einbindung externer Fachstellen definieren und vom zuständigen Gremium beschließen lassen.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

